

TOP 2

Vertrag Solidarpakt Windenergie Montabaurer Höhe

Beschluss:

Der Stadtrat Höhr-Grenzhausen stimmt dem vorliegenden Vertrag „Solidarpakt Windenergie Montabaurer Höhe“ zu.

GEMEINSAM FÜR EINE GEORDNETE ENTWICKLUNG DER MONTABAURER HÖHE

SOLIDARPAKT „WINDENERGIE“

VOM _____ 2013

Die Städte und Ortsgemeinden

Bannberscheid



Boden



Daubach



Dernbach



Ebernhahn



Eitelborn



Heiligenroth



Hillscheid



Höhr-Grenzhausen



Holler



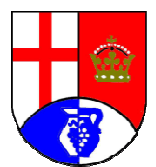
Kadenbach



Montabaur



Moschheim



Niederelbert



Oberelbert



Ötzingen



Siershahn



Stahlhofen



Staudt



Untershausen



Vallendar



Welschneudorf



Wirges



schließen folgenden Vertrag:

Vertrag

Präambel

Aktuell wird das gültige Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) mit Blick auf die klima- und energiepolitischen Ziele der Landesregierung fortgeschrieben. Die Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung werden in diesem Zusammenhang neu gefasst, was unter anderem eine veränderte Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen (WEA) auf Waldstandorten und in den Kernzonen von Naturparks zur Folge haben wird. Die Teilfortschreibung betrifft damit unmittelbar die Montabaurer Höhe.

Bislang sind Windenergieanlagen auf der Montabaurer Höhe, unter anderem aufgrund ihrer Lage in der Kernzone des Naturparks Nassau und im regionalen Grünzug, nicht zulässig. Angesichts der aktuellen Entwicklungen stellt sich für die Verbandsgemeinden Höhr-Grenzhausen, Montabaur und Wirges sowie ihre Städte und Ortsgemeinden jedoch die Frage, ob auch die Montabaurer Höhe künftig für die Windenergienutzung geöffnet wird und wenn ja, wie durch eine Konzentration von Windenergieanlagen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes soweit wie möglich verhindert werden können.

Verbandsgemeindeübergreifend besteht Einigkeit, dass eine geordnete Entwicklung nur durch eine abgestimmte und frühzeitige Planung erreicht werden kann. Die Verbandsgemeinden haben aus diesem Grund gemeinsam eine Standortuntersuchung beauftragt. Auf fachlicher Ebene wird neutral und ergebnisoffen geprüft, ob die Montabaurer Höhe für Windräder geeignet ist oder ob objektive Gründe – wie Mindestabstände zu Richtfunkstrecken, Lage in Wasserschutzgebieten sowie natur- und artenschutzrechtliche Belange – der Windenergienutzung entgegenstehen. Sollte die Standortuntersuchung ergeben, dass die Montabaurer Höhe für die Windenergienutzung geeignet ist, werden die Verbandsgemeinden gemeinsam weitere Schritte gehen und eine aufeinander abgestimmte Flächennutzungsplanung einleiten. In diesem Fall bedarf es sowohl einer intensiven öffentlichen Diskussion als auch einer sorgfältigen Abwägung der widerstreitenden öffentlichen und privaten Belange sowie der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Parallel dazu ist es bereits in diesem frühen Stadium sinnvoll, sich sachlich neutral und unabhängig von der Standortdiskussion Gedanken über einen gerechten Vorteils- und Lastenausgleich zu machen. Denn: Sollten auf der Montabaurer Höhe geeignete Flächen gefunden und Konzentrationsflächen für die Windenergie ausgewiesen werden, sprechen die Sensibilität der Fläche und die über die jeweilige Standortgemeinde hinausgehende Betroffenheit – sei es durch die erforderlichen Zuwegungen oder die Anbindung an das Leitungsnetz – für einen Interessensausgleich zwischen den Gemeinden.

Die Städte und Ortsgemeinden zu deren Gemarkung Teile der Montabaurer Höhe gehören bzw. die über Eigentum auf der Montabaurer Höhe verfügen sind sich der gemeinsamen Verantwortung für die Montabaurer Höhe bewusst. Sie sind sich einig, dass vor allem die hohe Raumbedeutsamkeit der Windenergienutzung, die damit verbundenen Eingriffe in das Landschaftsbild und die über die jeweilige Standortgemeinde hinausgehenden Verflechtungen eine fachgerechte Planung und eine einvernehmliche Vereinbarung zu einem gerechten Vorteils- und Lastenausgleich bei der Errichtung und bei dem Betrieb von Windenergieanlagen erfordern.

Alle betroffenen Stadt- und Ortsgemeinderäte haben angesichts des eben Dargestellten im Oktober / November 2012 der Beteiligung an einem Solidarpakt für die Montabaurer Höhe bereits grundsätzlich zugestimmt. Dieser Absichtserklärung wird mit dem vorliegenden Vertrag und dem damit verbundenen Beitritt zur Solidargemeinschaft Rechnung getragen. Durch diesen Vertrag erfolgt keine Vorwegnahme der Entscheidung, ob auf der Montabaurer Höhe Windkraftanlagen zugelassen werden.

Die Solidargemeinschaft strebt darüber hinaus für den Fall, dass es zu einer Öffnung der Montabaurer Höhe für die Windenergienutzung kommen sollte, möglichst einheitliche und angemessene Vertragsbedingungen bei der Errichtung, dem Bau und dem Betrieb von Windkraftanlagen an. Mit dieser Zielsetzung verbunden ist zudem der Gedanke der größtmöglichen regionalen Wertschöpfung.

§ 1

Gegenstand und erstmalige Anwendung des Vertrages

- (1) Durch diesen Vertrag wird die Verteilung der Einnahmen, die den vertragsbeteiligten Städten und Ortsgemeinden ggf. aus der Windenergienutzung auf der Montabaurer Höhe zufließen, geregelt.
- (2) Das Vertragsgebiet definiert sich gemäß Anlage 1 über einen 3-km-Radius um den angenommenen Mittelpunkt der Montabaurer Höhe, ausgenommen der Flächen der Verbandsgemeinde Ransbach-Baumbach. Sollte es zu einer Ausweisung von Konzentrationsflächen in diesem Bereich kommen, sind zudem die jeweiligen Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden Höhr-Grenzhausen, Montabaur und Wirges maßgebend.
- (3) Der Vertrag findet erstmalig Anwendung für Windenergieanlagen, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages auf der Montabaurer Höhe errichtet oder in Betrieb genommen werden.

§ 2

Verteilung der Erlöse

- (1) Die vertragsbeteiligten Städte und Ortsgemeinden erklären durch diesen Vertrag dem Grunde nach und unwiderruflich ihre Absicht, die ihnen aus der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen zufließenden Erlöse zu verteilen. Erlöse in diesem Sinne sind die von Betreibern der Windenergieanlagen erhaltenen Leistungen abzüglich erforderlicher Aufwendungen.
- (2) Erlöse, die den vertragsbeteiligten Städten und Ortsgemeinden aus der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen zufließen, werden allen vertragsbeteiligten Städten und Ortsgemeinden nach folgendem Schlüssel zugewiesen:
 - a) Die Stadt / Ortsgemeinde, auf deren Eigentum die Windenergieanlage aufgestellt ist, behält von den Erlösen je Anlage und Jahr einen festen Prozentsatz von 60 %.

- b) Der nach Abzug des unter a) genannten Prozentsatzes für den Standortfaktor verbleibende Erlös (= Verteilungsmasse) wird unter den vertragsbeteiligten Städten und Ortsgemeinden wie folgt verteilt:
- zu 50 % zu gleichen Teilen an die in Anlage 2 aufgeführten vertragsbeteiligten Städte und Ortsgemeinden, die über Eigentum im Vertragsgebiet verfügen (= Anteil von 1/22).
 - zu 50 % an die vertragsbeteiligten Städte und Ortsgemeinden, zu deren Gemarkung Teile der Montabaurer Höhe gehören, und zwar nach dem in Anlage 2 aufgeführten Anteil der Gemarkungsfläche an der sich aus Anlage 1 ergebenden Gesamtfläche der Montabaurer Höhe.
- (3) Sollte es während der Vertragslaufzeit zwischen den vertragsbeteiligten Städten und Ortsgemeinden zu Umgemarkungen oder Verschiebungen in der Eigentümerstruktur kommen, wird der Verteilschlüssel neu berechnet und die Auszahlungen im nächsten vollen Abrechnungsjahr angepasst.
- (4) Sollte sich eine Stadt / Ortsgemeinde, die über Flächen in einer auf Flächennutzungsplanebene dargestellten Konzentrationsfläche verfügt, gegen die Windenergienutzung bzw. die Planung und den Bau von Windenergieanlagen an dem jeweiligen Standort aussprechen, obwohl der Flächennutzungsplan der jeweiligen Verbandsgemeinde eine Konzentrationsfläche ausweist, nimmt diese Stadt / Ortsgemeinde an der Verteilung der Erlöse gemäß dem vorliegenden Vertrag nicht teil. Der Verteilschlüssel wird in diesem Fall neu berechnet; die Auszahlungen werden unmittelbar angepasst.

§ 3

Verwaltung der Verteilmasse

- (1) Alle in die Verteilungsmasse nach § 2 dieses Vertrages einfließenden Zahlungen, werden auf ein - zum erforderlichen Zeitpunkt in Abstimmung zwischen den drei Verbandsgemeindeverwaltungen Höhr-Grenzhausen, Montabaur und Wirges einzurichtendes - zentrales Bankkonto gezahlt und durch die Verbandsgemeindeverwaltung/en verwaltet.
- (2) Die sich gemäß § 2 dieses Vertrages ergebenden Auszahlungen an die vertragsbeteiligten Städte und Ortsgemeinden in den Verbandsgemeinden Montabaur und Wirges sowie die Auszahlungen an die Stadt Vallendar werden den Anspruchsberechtigten einmal jährlich zugeteilt.
- (3) Die sich im Gebiet der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen ergebenden Auszahlungen werden einmal jährlich stellvertretend an die Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen ausgezahlt und anschließend nach einem verbandsgemeindeinternen Schlüssel der Stadt Höhr-Grenzhausen und den Ortsgemeinden Hillscheid, Hilgert und Kammerforst zugeteilt.

§ 4 **Entschädigungen**

- (1) Entschädigungen für den Ausfall von Jagdpacht, für Wege, Leitungen, Ausgleichsmaßnahmen, den Ersatz von Planungskosten u.ä. verbleiben bei der anspruchsberechtigten Stadt / Ortsgemeinde. Darüber hinausgehende Zahlungen, z.B. Sonderzahlungen für die Benutzung von Wegen, werden den Erlösen nach § 2 hinzugerechnet und entsprechend verteilt.
- (2) Einnahmen aus eventuellen Abholzungen und entsprechende Aufwuchsentschädigungen, die von Landesforsten zu ermitteln sind, stehen den jeweils betroffenen Städten / Ortsgemeinden zu. Diese tragen auch allen diesbezüglichen Aufwand.

§ 5 **Öffentlich-rechtliche Einnahmen**

Abgaben und Steuern, die den vertragsbeteiligten Städten / Ortsgemeinden aus der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen in ihrer Gemarkung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zufließen (z.B. Gewerbesteuer oder Grundsteuer) fallen nicht unter die Regelungen dieses Vertrages.

§ 6 **Sonderregelung für die Bereitstellung forstfiskalischer Flächen**

Für Windkraftanlagen, die auf landeseigenen Waldflächen errichtet und betrieben werden, haben das Umweltministerium Rheinland-Pfalz und der Gemeinde- und Städtebund für Rheinland-Pfalz eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Landesforsten und den Kommunen vereinbart. Danach ist Landesforsten in Abstimmung mit dem Finanzministerium bereit, bis zu 30 % seiner Pachteinnahmen an kommunale Solidargemeinschaften abzuführen.

Sollte sich herausstellen, dass forstfiskalische Flächen des Landes für die Windenergienutzung geeignet sind und im Rahmen der Flächennutzungsplanung als Konzentrationsgebiet für die Windenergie dargestellt werden, wird mit Landesforsten eine gesonderte Kooperationsvereinbarung geschlossen. Sollte es während der Vertragslaufzeit zu Einnahmen aus der Bereitstellung forstfiskalischer Flächen kommen, so werden diese der Verteilmasse hinzugerechnet und unterfallen damit ebenfalls den Bestimmungen dieses Vertrages.

§ 7 **Planungsverfahren und gemeinsame Zielvorgaben für den Abschluss von Verträgen**

- (1) Den Verbandsgemeinden Hörh-Grenzhausen, Montabaur und Wirges obliegt es als Träger der Flächennutzungsplanung eventuell vorhandene Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung auf der Montabaurer Höhe auszuweisen. Die Entscheidung darüber

bleibt der Abwägung in den Verfahren zur Aufstellung der Flächennutzungspläne vorbehalten. Aufgrund der besonderen Sensibilität der Fläche ist anschließend sofern erforderlich ein Bebauungsplan zur Feinsteuerung (u.a. Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubaren Flächen sowie Kompensationsmaßnahmen) durch die jeweiligen Städte / Ortsgemeinden aufzustellen.

- (2) Die sich aus der Aufstellung von Bebauungsplänen ergebenden Kosten trägt – soweit diese nicht durch Dritte erstattet werden – zunächst die jeweilige Stadt / Ortsgemeinde, der in ihrer Gemarkung die Planungshoheit zusteht. Für den Fall, dass die Kosten nicht durch Dritte erstattet werden, werden die Kosten den Städten / Ortsgemeinden aus dem Solidarpakt erstattet und der Verteilmasse gemäß § 2 dieses Vertrages vorweg abgezogen.
- (3) Die vertragsbeteiligten Städte und Ortsgemeinden streben an, für mit Projektentwicklern / Betreibern abzuschließende Verträge einheitliche und angemessene Bedingungen zu erreichen. Dies gilt unter anderem hinsichtlich der zu vereinbarenden Pachteinahmen, Nebenleistungen (z.B. Übernahme von Planungs- und Beratungskosten, Einmalzahlungen zu Baubeginn und Ausfallbürgschaften), Bankbürgschaften und Vertragslaufzeit.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die regionale Wertschöpfung bei der Ausgestaltung von Windenergieprojekten auf der Montabaurer Höhe berücksichtigt werden sollte und zwar z.B. im Sinne:
 - der Schaffung von Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung / von Bürgerstrommodellen,
 - der Beteiligung der Städte / Ortsgemeinden aus den Verbandsgemeinden, von Unternehmen aus der Region oder örtlicher Banken / Sparkassen sowie
 - der Einrichtung einer Betreibergesellschaft vor Ort.
- (5) Die Vertragsparteien werden sich aus den oben dargestellten Gründen vor dem Abschluss von Verträgen der Beratung der Verbandsgemeindeverwaltungen Höhr-Grenzhausen, Montabaur und Wirges bedienen.
- (6) Zudem verpflichten sich die vertragsbeteiligten Städte und Ortsgemeinden, für Konzentrationsflächen ein gemeinsames Vergabe- bzw. Interessenbekundungsverfahren unter Windenergiebetreibern / -investoren durchzuführen. Sie beauftragen hiermit die Verbandsgemeindeverwaltungen Höhr-Grenzhausen, Montabaur und Wirges, ein solches Verfahren in ihrem Auftrag durchzuführen. Die Entscheidung über die Vergabe der Flächen an Windenergiebetreiber treffen die jeweiligen Stadt- und Ortsgemeinderäte.
- (7) Im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung eines solchen Vergabe- bzw. Interessenbekundungsverfahrens ggf. anfallende Kosten (z.B. Beratungskosten) werden – soweit diese nicht durch Dritte erstattet werden – durch die an dem jeweiligen Vergabe- bzw. Interessenbekundungsverfahren beteiligten Städte und Ortsgemeinden im Verhältnis der ihnen zufließenden Einnahmen übernommen. Bis zum Abschluss der Verträge erfolgt die Vorfinanzierung zu gleichen Teilen.

§ 8

Weitere Anforderungen

Die vertragsbeteiligten Städte und Ortsgemeinden erklären sich dazu bereit, sollten sich während der Vertragslaufzeit weitere Anforderungen oder Probleme aus der Planung und/oder Errichtung von Windenergieanlagen auf der Montabaurer Höhe ergeben, über diese gemeinsam mit den Verbandsgemeindeverwaltungen Höhr-Grenzhausen, Montabaur und Wirges zu beraten und sie einvernehmlich zu regeln. Soweit erforderlich, werden sie hierzu einen Ergänzungsvertrag schließen.

§ 9

Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt unmittelbar mit seiner Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.
- (2) Der Vertrag hat eine Laufzeit von dreißig Jahren. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere fünf Jahre, wenn er nicht spätestens zwei Jahre vor Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Während der Laufzeit des Vertrages ist die Aufhebung möglich, wenn sie übereinstimmend von allen Vertragsparteien gefordert wird. § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz gilt sinngemäß.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren verfolgt haben.

§ 11

Schlussbestimmung

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Jeder Vertragsbeteiligte erhält eine Ausfertigung.

Montabaur, den _____

Ortsgemeinde Bannberscheid

(S.)

(Gerd Hommrich)
Ortsbürgermeister

Montabaur, den _____

Ortsgemeinde Boden

(S.)

(Peter Stamm)
Ortsbürgermeister

Montabaur, den _____

Ortsgemeinde Daubach

(S.)

(Raimund Hahn)
Ortsbürgermeister

Montabaur, den _____

Ortsgemeinde Dernbach

(S.)

(Andreas Quirnbach)
Ortsbürgermeister

Montabaur, den _____

Ortsgemeinde Ebernhahn

(S.)

(Hannelore Quernes)
Ortsbürgermeisterin

Montabaur, den _____

Ortsgemeinde Eitelborn

(S.)

(Norbert Blath)
Ortsbürgermeister

Montabaur, den _____

Ortsgemeinde Heiligenroth

(S.)

(Erich Herbst)
Ortsbürgermeister

Montabaur, den _____

Ortsgemeinde Hillscheid

(S.)

(Artur Breiden)
Ortsbürgermeister

Montabaur, den _____

Stadt Höhr-Grenzhausen

(S.)

(Michael Thiesen)
Stadtbürgermeister

Montabaur, den _____

Ortsgemeinde Holler

(S.)

(Margarete Flosdorf)
Ortsbürgermeisterin

Montabaur, den _____

Ortsgemeinde Kadenbach

(S.)

(Helmut Marx)
Ortsbürgermeister

Montabaur, den _____

Stadt Montabaur

(S.)

(Klaus Mies)
Stadtbürgermeister

Montabaur, den _____

Ortsgemeinde Moschheim

(S.)

(Thomas Fein)
Ortsbürgermeister

Montabaur, den _____

Ortsgemeinde Niederelbert

(S.)

(Willi Müller)
Ortsbürgermeister

Montabaur, den _____

Ortsgemeinde Oberelbert

(S.)

(Karl Jung)
Ortsbürgermeister

Montabaur, den _____

Ortsgemeinde Ötzingen

(S.)

(Alexander Hübinger)
Ortsbürgermeister

Montabaur, den _____

Ortsgemeinde Siershahn

(S.)

(Alwin Scherz)
Ortsbürgermeister

Montabaur, den _____

Ortsgemeinde Stahlhofen

(S.)

(Hubert Diel)
Ortsbürgermeister

Montabaur, den _____

Ortsgemeinde Staudt

(S.)

(Waltraud Birk)
Ortsbürgermeisterin

Montabaur, den _____

Ortsgemeinde Untershausen

(S.)

(Cornelia Baas)
Ortsbürgermeisterin

Montabaur, den _____

Stadt Vallendar

(S.)

(Günther Hahn)
Stadtbürgermeister

Montabaur, den _____

Ortsgemeinde Welschneudorf

(S.)

(Thomas Schmidt)
Ortsbürgermeister

Montabaur, den _____

Stadt Wirges

(S.)

(Renato Noll)
Stadtbürgermeister

Abstimmungsergebnis:

dafür : 17
dagegen : 4
Enthaltung : 2